



Fachverband der  
leitenden Gemeindebediensteten  
Niederösterreichs

Hauptstraße 37, 2344 Maria  
Enzersdorf

[flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at](mailto:flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at)

<http://www.flgoe-noe.at/>

09.04.2021

An das  
Bundesministerium für EU und Verfassung  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2

per E-Mail: [verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft:      Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Transparenzpaket  
                  (Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz,  
                  das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz  
                  1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden)**

**GZ: 2021-0.130.157**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs gibt zum Entwurf des Transparenzpakets nachfolgende Stellungnahme ab, die aber nur auf jene Teile des Entwurfes eingeht, die für den Gemeindebereich unmittelbar relevant sind.

### **Ausgangslage**

Seit vielen Jahren ergeben sich im Zusammenhang mit der Wahrung von Amtsverschwiegenheit / Datenschutz einerseits und dem Anspruch der Bürger auf Informationsgewährung andererseits erhebliche Spannungsfelder.

Es existiert ein schwer durchschaubares Nebeneinander von Gesetzen und Verordnungen von Bund und Ländern, welche auf der einen Seite Informationsgewährungen einschränken, andererseits aber Informationsgewährungen (in bestimmtem Ausmaß) zulassen.

Einerseits müssen die Gemeindeverwaltungen Regelungen vollziehen, wonach Informationsweitergaben unzulässig oder stark eingeschränkt sind (Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Beschränkungen in Gemeinde- und Bauordnungen sowie Verfahrensgesetzen etc.), andererseits müssen etwa nach den Auskunftsgesetzen Informationen, falls gewünscht, weitergegeben werden.

Dies sorgt in der Praxis dafür, dass in jedem Einzelfall einer beantragten Informationsgewährung eine Prüfung und Abwägung der Rechtslage erfolgen muss, was in der Verwaltung eine hoch qualifizierte Rechtskenntnis und Rechtsanwendung voraussetzt.

Tausende Gemeinden und Gemeindeverbände in Österreich sind tagtäglich mit derartigen Fragestellungen befasst und es bedarf fundierter juristischer Expertise und eines hohen Verwaltungsaufwandes, um diese Fragestellungen (einigermaßen) rechtssicher zu klären.

Die nötige juristische Expertise ist aber auf Ebene der Gemeindeverwaltungen nur vereinzelt vorhanden bzw. fehlt in den meisten Fällen.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände muss festgestellt werden, dass die in Art. 119a BVG normierten Vorgaben der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Zusammenhang mit dem Thema Amtsverschwiegenheit / Informationsgewährung bislang praktisch nicht eingehalten werden können bzw. nicht eingehalten werden.

Bei den Bürgern auf der anderen Seite besteht Rechtsunsicherheit, da sie sich vorab nie sicher sein können, ob bzw. in welchem Ausmaß ihrem Anliegen auf Information entsprochen wird.

- ⇒ Der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) hat sich daher schon seit Jahren dafür eingesetzt, klare und leicht administrierbare Regelungen in Zusammenhang mit Informationsgewährungen zu schaffen.
- ⇒ Damit sollten folgende Ziele erreicht werden:
  - Herstellung einer zeitgemäßen Transparenz staatlichen Handelns
  - Minimierung des Verwaltungsaufwandes für Prüfaufwand im Einzelfall
  - Minimierung möglicher Fälle strafrechtlicher Verantwortung wegen Verletzung von Amtsgeheimnissen und Datenschutz

### **Entwurf des Transparenzpakets**

Auf die im Zuge des Begutachtungsverfahrens eingebrachten **Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes** und des **Österreichischen Städtebundes** wird verwiesen und schließt sich der FLGÖ NÖ den Detailausführungen in den Stellungnahmen grundsätzlich an und verweist darauf.

Ob der Gesetzgeber mehr in Richtung Informationsfreiheit oder mehr in Richtung Amtsverschwiegenheit tendiert, ist eine rein politische Wertung, dessen Ergebnis wohl zur Kenntnis zu nehmen ist.

Allerdings muss vorausgesetzt werden, dass der Gesetzgeber dabei berücksichtigt, ob und wie seine in Gesetze gegossenen Wünsche auch praktisch umgesetzt werden können bzw. dass die sonstigen Vorgaben für Verwaltungshandeln wie Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit umgesetzt werden (können).

### **Bezogen auf den Entwurf des Transparenzpakets ist festzustellen:**

- Alle oben unter „Ausgangslage“ dargestellten derzeitigen Problemstellungen bei der bisherigen Rechtsanwendung im Gemeindebereich im Spannungsfeld „Verschwiegenheit / Informationsgewährung“ bestehen auch mit Einführung des Transparenzpakets weiter bzw. werden sogar noch verschärft!

- Das Verhältnis zu anderen Informations- und Veröffentlichungs- sowie Geheimhaltungspflichten im Bundes- und Landesbereich bleibt doppelgleisig, schwer durchschaubar bzw. ungeklärt.
- Viele Detailregelungen sind unklar bzw. überlassen die Auslegung im Einzelfall dem Ermessen der Rechtsanwender.
- Auch in Zukunft muss eine genaue rechtssichere Abwägung zwischen Informationsgewährung und Nicht-Informationsgewährung erfolgen. Für die vielfach überforderten Verwaltungen in mehreren Tausend Gemeinden und Gemeindeverbänden ändert sich daher faktisch nichts (zum Positiven) – ebenso nicht für die Bürger! Der Paradigmenwechsel zwischen vormals Amtsverschwiegenheit hin zu zukünftig Informationsfreiheit erweist sich in der Praxis daher als inhaltsleer.
- Die Transparenz soll u. a. dadurch verstärkt werden, als (wieder einmal) ein Register eingeführt wird, in das die Gemeinden bestimmte Daten einzupflegen haben.
- Nachvollziehbare Überlegungen, die den allfälligen Nutzen dieses Registers im Sinne der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegenüber dem entstehenden Aufwand abwägen, liegen nicht vor.
- Die durch eine „proaktive Veröffentlichungspflicht“ entstehenden Problematiken (etwa wegen entgegenstehenden Verpflichtungen aus Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder Urheberrechten heraus) bleiben ohne Lösung.
- Überlegungen, ohne nennenswerten zusätzlichen Verwaltungsaufwand viele schon bestehende Register und Informationsquellen für die Bürger zu öffnen, fehlen im Transparenzpaket.
- Informationsbegehren sollen zukünftig gebühren- und abgabefrei sein. Dabei wird übersehen, dass zusätzliche Informationsbegehren damit wohl auch „provoziert“ werden können, da sie ja die Bürger nichts kosten – damit wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand generiert.
- Weiters werden die Kosten für den entstehenden Verwaltungsaufwand von den „Verursachern“ auf die Allgemeinheit überwältzt, was verfehlt erscheint.
- Anstatt die seit vielen Jahren überfällige generelle Bereinigung aller Bundes- / Landesabgaben und -gebühren vorzunehmen und weg von einer Vielzahl von Kleingebühren- und -abgaben hin zu leistungskonformen Abgeltungsmodellen zu gelangen, soll hier eine nicht sachgerechte Einzelfalllösung getroffen werden.

**Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Entwurf des Transparenzpakets**

- für die Bürger zu keinem nennenswerten Mehrwert an Transparenz in den (Gemeinde-) Verwaltungen führt;
- der „Paradigmenwechsel“ von vormals Amtsverschwiegenheit hin zu zukünftig Informationsgewährung zu keinen Verwaltungsvereinfachungen und keinem Bürokratieabbau sondern im Gegenteil zu mehr Verwaltungsaufwand führt;

womit den Erwartungen des FLGÖ in Richtung administrative Vereinfachung zum Wohl der Bürger und der (Gemeinde-)Verwaltungen nicht Rechnung getragen wird.

**Der Entwurf ist daher abzulehnen.**

Statt wie beim vorgelegten Transparenzpaket vorwiegend plakative, praktisch aber wenig nützliche Ansätze zu wählen, sollte der Gesetzgeber endlich eine umfassende Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung umsetzen – Vorschläge dazu liegen zumindest seit dem Österreich-Konvent in der ersten Hälfte der 2000er Jahre in vielfacher Weise vor.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesvorstand:



Dr. Martin Mittermayr  
(Landesobmann)

